

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 11/09 R

L 1 R 267/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 RA 964/03 (SG Halle)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt
vom 19. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 19.8.2009 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1980 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz einschließlich der erzielten Arbeitsentgelte verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Nach § 1 Abs 1 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) gelte dieses für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in dem Beitrittsgebiet erworben worden seien. Eine Versorgung sei dem Kläger nicht zugesagt worden, sodass für ihn das AAÜG nicht anwendbar sei. Der Senat folge nicht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach § 1 Abs 1 AAÜG auch aus einem sogenannten fiktiven Anspruch ergeben könne. Der Senat sei zum einen nicht der Auffassung, dass das AAÜG den Kreis der "potenziell vom AAÜG ab 1. August 1991 erfassten" Personen erweitert und das Neueinbeziehungsverbot modifiziert habe. Erst diese Annahme führe jedoch zu der vom BSG behaupteten Ungleichbehandlung, die durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 1 Abs 1 AAÜG zu korrigieren sei. Zumindest aber sei eine verfassungskonforme Auslegung deshalb nicht erforderlich, weil die behauptete Ungleichbehandlung zu rechtfertigen wäre. Das LSG hat die Revision wegen Divergenz zugelassen.
- 2 Gegen die ihm am 7.10.2009 zugestellte Berufungsentscheidung hat der Kläger am 9.11.2009 Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 7.1.2010 an diesem Tag begründet. Mit der Revisionsbegründung macht der Kläger geltend, das Urteil des LSG sei aufzuheben. Entgegen der Rechtsprechung des BSG werde von dem Berufungsgericht eine fiktive Einbeziehung des Klägers in den Kreis der nach dem AAÜG begünstigten Personen abgelehnt. Nach den höchstrichterlichen Entscheidungen (*Urteile des BSG vom 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6 und vom 10.4.2002 - B 4 RA 34/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 3*) hätten auch alle diejenigen eine Versorgungsanwartschaft erworben, denen aus bundesrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der DDR eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung am 30.6.1990 hätte zuerkannt werden müssen. Diese Voraussetzungen lägen nach den Feststellungen des Sozialgerichts Halle (SG) im erstinstanzlichen Urteil vor.



II

- 3 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 4 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 = NZS 2008, 389; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend: Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 5 Zwar rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 1 Abs 1 AAÜG. Er legt aber nicht in der gebotenen Weise dar, worin die Rechtsverletzung liegen soll. Hierzu wäre unter Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darstellung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl BSG Urteile vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14; vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 16*). Hieran fehlt es.
- 6 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (*BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff*).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Revisionsbegründung nicht.
- 8 Der Kläger versäumt es bereits, den entscheidungserheblichen Sachverhalt darzustellen. Die in der Revisionsbegründung insoweit erfolgte Bezugnahme auf das Urteil des SG ersetzt den er-



forderlichen Tatsachenvortrag nicht. Denn zum einen sind für das Revisionsgericht nicht die im erstinstanzlichen, sondern die im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen maßgeblich (*vgl § 163 SGG*). Zum anderen wird das Revisionsgericht durch eine bloße Bezugnahme auf ein vorinstanzliches Urteil nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die in Streit stehende revisible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Es ist aber nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die entscheidungserheblichen Tatsachen selbst zusammenzutragen.

- 9 Des Weiteren ist der Kläger mit keinem Wort auf die Gründe des Berufungsurteils eingegangen. Die Revisionsbegründung erschöpft sich vielmehr in der Bezugnahme auf die Urteile des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) und vom 10.4.2002 (*B 4 RA 34/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 3*), wonach auch alle diejenigen eine Versorgungsanwartschaft erworben hätten, denen aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung am 30.6.1990 hätte zuerkannt werden müssen. Die bloße Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung reicht nicht aus.
- 10 Das LSG hat in Auseinandersetzung mit dieser rechtliche Erwägungen angestellt, die aus seiner Sicht die Unrichtigkeit der höchstrichterlichen Urteile belegen. Im Einzelnen hat das Berufungsgericht verschiedene Gesetzesmaterialien ausgewertet, unter Berücksichtigung dieser § 1 Abs 1 Satz 1 sowie 2 AAÜG ausgelegt und ist der vom BSG im Lichte des Art 3 Abs 1 und 3 Grundgesetz vorgenommenen verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs 1 AAÜG entgegengetreten. Insoweit hat es zunächst dargelegt, dass das BSG der Personengruppe des § 1 Abs 1 Satz 2 AAÜG eine falsche Vergleichsgruppe gegenübergestellt habe. Des Weiteren hat das LSG unter Heranziehung des Beschlusses des BVerfG vom 26.10.2005 (*1 BvR 1921/04 ua - SozR 4-8560 § 22 Nr 1*) ausgeführt, dass eine ungleiche Behandlung der von § 1 Abs 1 Satz 2 AAÜG betroffenen Personen und der vom BSG herangezogenen Vergleichsgruppe zu rechtfertigen sei. Der Kläger hätte in Auseinandersetzung mit den Gründen des LSG, die in der Revisionsbegründung insoweit wiederzugeben gewesen wären, deutlich machen müssen, dass sich die genannten Urteile des BSG bereits mit den vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen beschäftigt, sie aber nicht für maßgeblich erachtet haben bzw warum die höchstrichterliche Rechtsprechung trotz dieser Erwägungen aufrechtzuerhalten sei. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die Überlegungen, die das LSG aus dem Beschluss des BVerfG vom 26.10.2005 (*aaO*) abgeleitet hat. Denn dieser ist nach den zitierten Urteilen des BSG ergangen und konnte dementsprechend bei der damaligen Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung finden.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

